

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

17. Jahrgang Nr. L 165

20. Juni 1974

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- * Verordnung (EWG) Nr. 1469/74 des Rates vom 4. Juni 1974 über die Gewährung einer besonderen Beihilfe für bestimmte als Zigarrendeckblätter verwendete Tabake 1
 - * Verordnung (EWG) Nr. 1470/74 des Rates vom 4. Juni 1974 zur Festsetzung der Beträge der den Käufern von Tabakblättern gewährten Prämie für die Ernte 1974 ... 3
-

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

74/295/Euratom:

- * Entscheidung des Rates vom 4. Juni 1974 über die Errichtung des gemeinsamen Unternehmens Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH (HKG) 7

74/296/Euratom:

- * Entscheidung des Rates vom 4. Juni 1974 über die Gewährung von Vergünstigungen an das gemeinsame Unternehmen Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH (HKG) ... 14

74/297/EWG:

- * Richtlinie des Rates vom 4. Juni 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Innenausstattung von Kraftfahrzeugen (Verhalten der Lenkanlage bei Unfallstößen) 16

1

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1469/74 DES RATES

vom 4. Juni 1974

über die Gewährung einer besonderen Beihilfe für bestimmte als Zigarrendeckblätter verwendete Tabake

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte⁽²⁾, ist die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak errichtet worden. Die in den Artikeln 2 bis 7 dieser Verordnung festgelegte Preisregelung war erstmalig auf die Ernte 1970 anwendbar.

Vor Inkrafttreten der gemeinsamen Marktorganisation kam dem größten Teil des in der Gemeinschaft erzeugten Tabaks eine von der nationalen Marktorganisation gewährte Preisgarantie für den Absatz der Tabakernten der 1970 vorangehenden Jahre zugute.

Für bestimmte Sorten, für die die Garantien der nationalen Marktorganisation nicht galten, hat der Übergang zur Gemeinschaftsregelung Schwierigkeiten aufgeworfen. Bei den Sorten Round Tip, Scafati und Sumatra I hat der Preisrückgang im internationalen Handel bei diesen für Zigarrendeckblätter verwendeten Tabaksorten den Absatz der vor Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 in Italien geernteten Mengen gehemmt und zur Bildung von Lagervorräten geführt.

Unter diesen Umständen hat der Absatz dieser Lagervorräte, denen die Prämie der gemeinsamen Marktorganisation nicht zugute kommt, den Arbeitern erhebliche Verluste gebracht, die sich auf

die Erzeuger ausgewirkt haben. Um hier Abhilfe zu schaffen, ist es angezeigt, durch die Gewährung einer Beihilfe den Absatz dieser Restmengen zu Bedingungen sicherzustellen, die mit den Bedingungen der gemeinsamen Marktorganisation vergleichbar sind. Zu diesem Zweck ist die Beihilfe, da die betreffenden Tabake einer ersten Bearbeitung und Aufbereitung unterzogen worden sind, den Bearbeitern dieser Tabake zu gewähren.

Um zu kontrollieren, ob jeder einzelne Beihilfeantrag begründet ist, muß die Gewährung der Beihilfe auf die bei den zuständigen italienischen Stellen gemeldeten Mengen begrenzt werden.

Die Beihilfe kann unter Zugrundelegung des Prämienbetrags für Tabakblätter der Ernte 1970 unter Berücksichtigung der Bearbeitungskosten zu Tabakballen bestimmt werden; von dem so ermittelten Betrag wird ein Prozentsatz in Höhe des normalen Unterschieds zwischen den Tabakpreisen für 1970 und den in den früheren Jahren erzielten Tabakpreisen in Abzug gebracht.

Abweichend von der Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft⁽³⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 847/72⁽⁴⁾, ist es daher angezeigt, daß der Fonds über den Verbuchungszeitraum 1970 die Ausgaben der Italienischen Republik in diesem Bereich finanziert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für Tabakballen der Sorten Round Tip, Scafati und Sumatra I aus der Gemeinschaftserzeugung in den Jahren 1968 und 1969 wird allen natürlichen

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 100 vom 27. 4. 1972, S. 4.

oder juristischen Personen, die die bei den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats angemeldeten Mengen einer ersten Bearbeitung und Aufbereitung unterzogen haben, eine besondere Beihilfe gewährt.

(2) Die Beihilfe beträgt 4,449 Rechnungseinheiten je Kilogramm Tabakballen.

Artikel 2

Abweichend von den Artikeln 5 und 6 der Verordnung Nr. 17/64/EWG werden die Ausgaben der Italienischen Republik für den in Artikel 1 genannten Tabak, der sich im Augenblick des Beginns der Anwendbarkeit der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 auf Lager befindet, durch die Abteilung Garantie

des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft über den Verbuchungszeitraum 1970 finanziert. Zu diesem Zweck werden die für diesen Zeitraum geltenden Vorschriften auf diese Ausgabe angewandt.

Artikel 3

Die Durchführungsmodalitäten für diese Verordnung und insbesondere die Modalitäten der Verwaltungskontrolle werden nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 festgelegt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 4. Juni 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1470/74 DES RATES

vom 4. Juni 1974

zur Festsetzung der Beträge der den Käufern von Tabakblättern gewährten Prämie für die Ernte 1974

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die den Käufern der einzelnen Sorten von Tabakblättern gewährte Prämie soll die Verwirklichung des Zielpreises und den Absatz des in der Gemeinschaft erzeugten Tabaks gewährleisten.

Zu diesem Zweck muß die Prämie auf einen Betrag festgesetzt werden, der für jede Sorte aus zwei Teilbeträgen besteht: aus einem Teilbetrag, bei dessen Festsetzung die Absatzmöglichkeiten auf dem Markt der Gemeinschaft und gegebenenfalls der Einfluß der Preisentwicklung bei eingeführtem Tabak berücksichtigt werden, der mit dem in der Gemeinschaft erzeugten Tabak als Austauschzeugnis in Wettbewerb steht, sowie aus einem pauschalen Teilbetrag zur Sicherstellung der Preis- und Einkommensgarantie sowie des Absatzes des in der Gemeinschaft erzeugten Tabaks.

Bei der Festsetzung des Prämienbetrags für Tabakblätter sind die Absatzmöglichkeiten für Tabakballen zu ermitteln; zu diesem Zweck sind bei jeder Sorte die Kosten der ersten Bearbeitung und der Aufbereitung zu berücksichtigen; diese Kosten müssen den Kosten gut geführter, in der Gemeinschaft ansässiger Unternehmen entsprechen; es empfiehlt sich, auch die durchschnittlichen Gewichtsverluste je Sorte bei der ersten Bearbeitung und Aufbereitung zu berücksichtigen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14

Der Prämienbetrag, der grundsätzlich für die gesamte Tabakerzeugung der betreffenden Sorte gilt, muß je Kilogramm Tabakblätter, die keine erste Bearbeitung oder Aufbereitung erfahren haben, für jede Sorte der Gemeinschaftserzeugung und für die entsprechende Bezugsqualität festgesetzt werden.

Die Anwendung dieser Regeln und Maßstäbe auf die Marktlage bei Rohtabak führt dazu, daß bei der Festsetzung der Prämie von den Preisen der Tabakballen ausgegangen wird; dieser Tabak ist ja Gegenstand des Welthandels; daher ist der Preis für Tabakballen aus dritten Ländern und aus der Gemeinschaft zu berücksichtigen; dieser Preis kann für den in der Gemeinschaft erzeugten Tabak an Hand des für jede Sorte Tabakblätter festgesetzten Zielpreises berechnet werden, indem dieser mit einem Koeffizienten für Gewichtsverluste bei der ersten Bearbeitung und der Aufbereitung multipliziert wird und ein Betrag hinzugerechnet wird, der den Kosten dieser ersten Bearbeitung und dieser Aufbereitung entspricht.

Der so berechnete Selbstkostenpreis für in der Gemeinschaft erzeugte Tabakballen liegt über einem Preis dieses Tabaks, der diesen mit den Preisen des als Austauschzeugnis eingeführten Tabaks wettbewerbsfähig machen würde; die Prämie, die den Käufern von in der Gemeinschaft erzeugtem Tabak gewährt wird, soll es diesen ermöglichen, den Erzeugern von Tabakblättern einen auf der Höhe des Zielpreises liegenden Preis zu zahlen.

Der Betrag des Unterschieds zwischen dem berechneten Preis und dem Selbstkostenpreis ist für Tabakballen berechnet worden; durch eine der oben beschriebenen Umrechnung entgegengesetzte Berechnung ist dieser Betrag für Tabakblätter zu ermitteln.

Gemäß Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 kann die Prämie ausnahmsweise auf einen Betrag festgesetzt werden, der über oder unter dem Betrag liegt, der normalerweise auf die gesamte Erzeugung einer bestimmten Tabaksorte angewendet wird; von dieser Möglichkeit sollte bei der geringeren Qualität der Sorte Virgin SCR Gebrauch gemacht werden, deren Wert wesentlich geringer ist als der Wert der Bezugsqualität.

Die für die Ernte 1974 festgelegte Erhöhung des Zielpreises und der Kosten für die erste Bearbeitung und die Aufbereitung könnte zu einer entsprechenden Erhöhung des Prämienbetrags führen; die im Jahre 1973 auf dem Weltmarkt festgestellte Preisentwicklung erlaubt jedoch die Annahme, daß die mit der Prämie verbundenen Zielsetzungen verwirklicht werden, indem die Prämienbeträge, außer bei drei Tabaksorten, auf dem für die Ernte 1973 festgelegten Niveau beibehalten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziges Artikel

Die Beträge der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 genannten Prämie, die den Käufern von Tabakblättern gewährt wird, werden für die Ernte 1974 im Anhang festgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 4. Juni 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL

ANHANG

Prämienbetrag pro Kilogramm Tabakblätter

Lfd. Nr.	Sorten	Betrag RE/kg
1	a) Badischer Geudertheimer b) Forchheimer Havanna II c)	1,338
2	Badischer Burley E	1,335
3	Virgin SCR	1,200 ⁽¹⁾
4	a) Paraguay und Hybriden b) Dragon vert und Hybriden	1,048
5	Nijkerk	1,119
6	Burley (Burley × Bel)	0,917
7	a) Misionero und Hybriden b) Rio Grande und Hybriden	1,002
8	a) Philippin b) Petit Grammont (Flobecq) c) Burley (Ergo × 6410 und Ergo × Bursana)	0,697
9	a) Semois b) Appelterre	0,876
10	Bright	1,118
11 a)	Burley I	0,688
11 b)	Maryland	0,848
12	a) Kentucky und Hybriden b) Moro di Cori c) Salento	0,546

Lfd.Nr.	Sorten	Betrag RE/kg
13	a) Nostrano del Brenta b) Resistente 142 c) Gojano	1,180
14	Beneventano	0,805
15	Xanti-Yakà	1,435
16	Perustitza	1,348
17	Erzegovina und Hybriden	1,202
18	a) Round Tip b) Scafati c) Sumatra I	5,655
19	a) Brasile Selvaggio b) andere Sorten	0,228

(¹) Ausgenommen die geringere Qualität (Klasse III) für welche die Prämie 0,616 RE/kg beträgt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 4. Juni 1974

über die Errichtung des gemeinsamen Unternehmens Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH (HKG)

(74/295/Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 49,

nach Stellungnahme der Kommission,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Kenntnisnahme von dem Bericht der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zweck der Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH (HKG) ist es, in Uentrop (Landkreis Unna) in der Bundesrepublik Deutschland ein Kernkraftwerk mit einer Leistung von ca. 300 MWe zu bauen, einzurichten und zu betreiben.

Zur Erfüllung dieses Zwecks hat die HKG ihre Errichtung als gemeinsames Unternehmen beantragt.

Der Gesellschaftsvertrag der HKG ist mit den Bestimmungen des Vertrages über gemeinsame Unternehmen vereinbar; insbesondere ist in § 19 festgelegt, daß die HKG, falls sie als gemeinsames Unternehmen errichtet wird, diesen Bestimmungen und den zu ihrer Durchführung gefaßten Beschlüssen, insbesondere dieser Entscheidung, unterliegen wird.

Es ist Aufgabe der Gemeinschaft, durch die Schaffung der für die schnelle Bildung und Entwicklung von Kernindustrien erforderlichen Voraussetzungen zur Hebung der Lebenshaltung in den Mitgliedstaaten und zur Entwicklung der Beziehungen mit den anderen Ländern beizutragen.

Ungeachtet der zur Zeit mit einem solchen Unternehmen verbundenen wirtschaftlichen Risiken empfiehlt es sich, schon jetzt mit dem Bau eines ersten Kraftwerks mit Hochtemperaturreaktor unter Berücksichtigung aller bisher erzielten Fortschritte zu beginnen.

Dem Projekt der HKG kommt daher beim gegenwärtigen Stand der Anwendung kerntechnischer Verfahren zur Energieerzeugung ausschlaggebende Bedeutung für die Entwicklung der Kernindustrie in der Gemeinschaft zu —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH (HKG) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1974 für die Dauer von 25 Jahren als gemeinsames Unternehmen im Sinne des Vertrages errichtet.

Zweck der HKG ist es, in Uentrop (Landkreis Unna) in der Bundesrepublik Deutschland ein Kernkraftwerk mit einer Leistung von ca. 300 MWe zu bauen, einzurichten und zu betreiben.

Artikel 2

Der dieser Entscheidung beigefügte Gesellschaftsvertrag der HKG wird gebilligt. Die in § 17 des Gesellschaftsvertrags vorgesehene Auflösung kann jedoch erst vorgenommen werden, wenn sie gemäß Artikel 47 des Vertrages vom Rat auf Vorschlag der Kommission gebilligt worden ist. Die HKG fügt ihrer Firma die Bezeichnung „Gemeinsames Europäisches Unternehmen“ hinzu.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten und an die HKG gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 4. Juni 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. D. GENSCHER

GESELLSCHAFTSVERTRAG
DER HOCHTEMPERATUR-KERNKRAFTWERK GmbH (HKG)

I

**FIRMA, SITZ UND GEGENSTAND
DER GESELLSCHAFT**

§ 1

Firma und Sitz

Die Firma lautet

HOCHTEMPERATUR-KERNKRAFTWERK
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (HKG).

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Uentrop (Kreis Unna).

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist Planung, Finanzierung, Bau und Betrieb eines Hochtemperatur-Kernkraftwerks mit einer Leistung von ca. 300 MW el in Uentrop als Gemeinschaftskraftwerk der Gesellschafter, um mit diesem Prototyp die technische Eignung und die Wirtschaftlichkeit eines Hochtemperatur-Kernkraftwerks für die öffentliche Stromerzeugung zu erproben.

Zur Erreichung des Gesellschaftszwecks kann das Unternehmen elektrische Energie erzeugen, beziehen, verwerten und veräußern, ferner alle hierzu dienenden Einrichtungen und Anlagen errichten, erwerben und betreiben, und zwar allein oder gemeinsam mit anderen, für eigene oder fremde Rechnung. Das Unternehmen kann Liegenschaften und Schutzrechte erwerben, verwerten und veräußern, Zweigniederlassungen errichten, sowie sich an anderen Gesellschaften beteiligen, wie überhaupt jegliche Geschäfte vornehmen, die mit dem Gesellschaftszweck zusammenhängen.

II

**GESELLSCHAFTER, STAMMKAPITAL
UND STAMMEINLAGEN**

§ 3

Gesellschafter

Gesellschafter sind:

Stammeinlage

1. Gemeinschaftskraftwerk
Weser Gesellschaft mit
beschränkter Haftung,
Veltheim

13 000 000 DM

2. Kommunales Elektrizitätswerk
Mark Aktiengesellschaft,
Hagen 13 000 000 DM
3. Vereinigte Elektrizitätswerke
Westfalen Aktiengesellschaft,
Dortmund 13 000 000 DM
4. Gemeinschaftswerk Hattingen
Gesellschaft mit beschränkter
Haftung, Hattingen 6 000 000 DM
5. Stadtwerke Aachen Aktiengesell-
schaft, Aachen 2 500 000 DM
6. Stadtwerke Bremen Aktiengesell-
schaft, Bremen 2 500 000 DM

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50 000 000 DM (i. W.: Fünfzig Millionen Deutsche Mark). Von diesem Stammkapital übernehmen die unter § 3 genannten Gesellschafter die dort genannten Stammeinlagen.

§ 5

Stammeinlagen

Ein Viertel der Stammeinlage ist vor der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister, die restlichen drei Viertel sind auf Anforderung der Geschäftsführung in Teilbeträgen nach dem Verhältnis der Stammeinlagen zu leisten.

Jede Anforderung der Geschäftsführung auf Einzahlung zu den restlichen drei Viertel des Stammkapitals bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 6

Geschäftsanteil

Der Geschäftsanteil jedes Gesellschafters bestimmt sich nach dem Betrag der von ihm übernommenen Stammeinlage.

§ 7

Übertragung von Geschäftsanteilen

Die Übertragung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils ist nur zulässig, wenn die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % des Stammkapitals der Übertragung zugestimmt hat.

III

ORGANISATION

§ 8

Organe

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. die Geschäftsführung.

§ 9

Gesellschafterversammlung

- a) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung durch „Einschreiben“ unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen (Absende- und Versammlungstag einbegriffen) einberufen.

Das Stimmrecht kann nur durch *einen* Vertreter ausgeübt werden. Zur Ausübung des Stimmrechts ist der Nachweis der gesetzlichen Vertretungsbefugnis oder eine Vollmacht erforderlich.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn die Geschäftsanteile der vertretenen Gesellschafter mindestens 60 % des Stammkapitals ausmachen und mindestens zwei Drittel der Gesellschafter vertreten sind.

Ist eine Gesellschafterversammlung hiernach nicht beschlußfähig, so kann mit einer Frist von einer Woche eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals und die Anzahl der vertretenen Gesellschafter beschlußfähig ist. Bei der Einladung zu einer solchen Versammlung ist hierauf besonders hinzuweisen.

- b) Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist in den ersten sieben Monaten des Kalenderjahres

einzuberufen. In der ordentlichen Gesellschafterversammlung legt die Geschäftsführung die Bilanz für das vergangene Geschäftsjahr nebst Gewinn- und Verlustrechnung mit dem Abschlußprüfungsbericht vor.

- c) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind von der Geschäftsführung unverzüglich einzuberufen, wenn sie selbst diese für notwendig erachtet oder wenn mindestens zwei Gesellschafter oder Gesellschafter, deren Geschäftsanteile allein oder zusammen mindestens dem 10. Teil des Stammkapitals entsprechen, unter Angabe des Zwecks die Einberufung verlangen.
- d) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt im jährlichen Wechsel und in der Reihenfolge des § 3 jeweils der Vertreter des betreffenden Gesellschafter. Falls dieser Gesellschafter nicht vertreten sein sollte, führt den Vorsitz der nächste Vertreter in der Reihenfolge des § 3.
- e) Der Vorsitzende legt Art und Form der Abstimmung fest.
- f) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind schriftlich abzufassen und vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben und allen Gesellschaftern zuzusenden.

§ 10

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt außer in den an anderer Stelle dieses Gesellschaftsvertrags erwähnten Fällen und den durch das Gesetz vorgeschriebenen Fällen über:

1. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen,
2. Abschluß und Änderung von Stromlieferungs- und -bezugsverträgen,
3. Beherrschungsverträge, Gewinnabführungsverträge und andere Unternehmensverträge,
4. den jährlich rechtzeitig vorzulegenden Finanz- und Wirtschaftsplan,
5. die Aufnahme von langfristigen Verbindlichkeiten sowie Investitionen und Erwerb und anderweitige Verfügung von/über Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten außerhalb des Wirtschaftsplans, soweit diese im Einzelfall den Wert von 500 000 DM (Fünfhunderttausend Deutsche Mark) übersteigen,
6. die Zustimmung zur Erteilung von Prokuren durch die Geschäftsführung.

§ 11

Mehrheitserfordernisse und Stimmrecht

- a) Zur Beschlußfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit der in der Versammlung vertretenen Gesellschafter, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag oder im Gesetz ausdrücklich eine höhere Mehrheit vorgeschrieben ist. Je 100 000 DM eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- b) Einer Dreiviertelmehrheit der vertretenen Gesellschafter bedürfen:
1. Änderung des Gesellschaftsvertrags,
 2. Bestellung der Geschäftsführer,
 3. Beteiligung an anderen Unternehmen,
 4. Abschluß und Änderung von Stromlieferungs- und -bezugsverträgen,
 5. Verträge der in § 10 Ziffer 3 genannten Art,
 6. Auflösung der Gesellschaft.

§ 12

Schriftliche Abstimmung

Schriftliche Abstimmungen gemäß § 48, II GmbH-Gesetz sind zulässig.

§ 13

Geschäftsführung

- a) Die Gesellschaft hat drei Geschäftsführer, die von den im § 3 unter den Ziffern 1, 2 und 3 aufgeführten Gesellschaftern, nämlich:
1. der Gemeinschaftskraftwerk Weser GmbH, Veltheim,
 2. der Kommunales Elektrizitätswerk Mark AG, Hagen,
 3. der Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG, Dortmund,
- zu benennen sind.
- b) Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre; eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Geschäftsführer üben ihre Tätigkeit nebenamtlich aus.
- c) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

§ 14

Geschäftsverteilung

Die Geschäftsverteilung für die Geschäftsführer wird durch eine von der Gesellschafterversammlung zu genehmigende Geschäftsordnung geregelt.

§ 15

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

IV

SONDERPFLICHTEN UND SONDERRECHTE DER GESELLSCHAFTER

§ 16

Sonderpflichten und Sonderrechte

- a) Alle Gesellschafter verpflichten sich, ihre Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Baues und Betriebs von Reaktoren — insbesondere Hochtemperatur-Reaktoren — der Gesellschaft zugänglich zu machen und für das betriebsnotwendige sachkundige Personal zwecks Anstellung durch die Gesellschaft zu sorgen.
- b) Der Gesellschafter zu 3) (Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund) verpflichtet sich, der Gesellschaft in Uentrop ein Grundstück in betriebsnotwendiger Größe zu verkaufen, das nach Beendigung dieses Gesellschaftsvertrags zurückzüberneigen ist.
- c) Die Gesellschafter sind berechtigt und verpflichtet, die von der Gesellschaft erzeugte elektrische Energie entsprechend ihren Geschäftsanteilen abzunehmen.
- Hierüber wird ein Strom-Lieferungsvertrag zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern geschlossen. Die Lieferung erfolgt in den jeweiligen Übergabestellen. Der Strompreis richtet sich nach den Bestimmungen des „Risikobeteiligungsvertrags“ zwischen der Gesellschaft und der Bundesrepublik Deutschland.
- d) Der Gesellschafter zu 3) (Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund) wird mit der Gesellschaft die für die Lieferung in

den jeweiligen Übergabestellen erforderlichen Vereinbarungen treffen.

- e) Der Gesellschafter zu 3) (Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund) verpflichtet sich ferner, der Gesellschaft die Benutzung von Werkstätten und sonstigen Einrichtungen des VEW-Kraftwerks Westfalen und ggf. erforderliches Personal zur Verfügung zu stellen.

V

KÜNDIGUNG, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

§ 17

Dauer der Gesellschaft

- a) Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.
- b) Nach Ablauf von 25 Jahren (seit Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister) hat jeder Gesellschafter das Recht zur Kündigung. Wird nicht gekündigt, so verlängert sich der Gesellschaftsvertrag jeweils um drei Jahre.
- c) Die Kündigung ist nur mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und hat durch „eingeschriebenen Brief“ an die Geschäftsführung zu erfolgen.
- d) Kündigt ein Gesellschafter, so muß die Gesellschafterversammlung über Fortsetzung oder Auflösung der Gesellschaft beschließen.
- e) Wird die Gesellschaft fortgesetzt, so hat jeder verbleibende Gesellschafter das Recht, von dem Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters anteilmäßig so viel zu erwerben, wie seiner Beteiligung am Stammkapital entspricht. Die Geschäftsführung fordert vorsorglich nach Empfang der Kündigung die Gesellschafter zur Ausübung ihres Erwerbsrechts auf; das Erwerbsrecht kann nur binnen sechs Monaten nach Empfang der Aufforderung ausgeübt werden. Der Kündigende ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil gemäß einem Beschluß der Gesellschafterversammlung auf einen oder mehrere Gesellschafter zu übertragen.
- f) Verzichtet die Gesellschafterversammlung auf einen Beschluß oder übt keiner der Berechtigten das Erwerbsrecht gemäß e) dieses Paragraphen aus, wird der Geschäftsanteil des kündigenden

Gesellschafters eingezogen. In diesem Fall ist dem kündigenden Gesellschafter ein Entgelt zu zahlen.

- g) Das Recht jedes Gesellschafters auf Auflösungsklage gemäß § 61 GmbH-Gesetz bleibt unberührt.
- h) Bestehen zwischen den Gesellschaftern Meinungsverschiedenheiten über die Bewertung des Geschäftsanteils gemäß e) oder des Entgelts gemäß f) dieses Paragraphen, so unterwerfen sich — wenn keine gütliche Einigung zu erzielen ist — die streitenden Parteien dem Schiedsgutachten eines Sachverständigen. Falls keine Einigung über den Sachverständigen erzielt werden kann, soll der Präsident der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund gebeten werden, einen Sachverständigen zu bestimmen.

VI

SCHIEDSGERICHT

§ 18

Schiedsgericht

Für gütlich nicht beizulegende Streitigkeiten — mit Ausnahme der in § 17 h) genannten — im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag zwischen den Gesellschaftern untereinander oder zwischen einem Gesellschafter und der Gesellschaft, entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges ein Schiedsgericht, das die Beteiligten in einer besonderen Urkunde vom heutigen Tag vereinbart haben und auf die hiermit verwiesen wird.

VII

„GEMEINSAMES UNTERNEHMEN“ (EURATOM)

§ 19

Euratomverpflichtung

Wird die Gesellschaft als ein „gemeinsames Unternehmen“ im Sinne des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft errichtet, so unterliegt sie für die Dauer ihrer Tätigkeit als gemeinsames Unternehmen den Bestimmungen des Euratom-Vertrags über die gemeinsamen Unternehmen und den Beschlüssen des Ministerrats der Europäischen Atom-

gemeinschaft, durch die die Gesellschaft als gemeinsames Unternehmen errichtet und durch die ihr einige der in Anhang III zum Euratom-Vertrag genannten Vergünstigungen gewährt werden. Es gilt insbesondere folgendes:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrags treten erst dann in Kraft, wenn sie gemäß Artikel 50 des Euratom-Vertrags vom Ministerrat genehmigt worden sind.
- b) Gemäß Artikel 171 Absatz 3 des Euratom-Vertrags sind die Gewinn- und Verlustrechnungen und die Bilanzen der Gesellschaft für jedes abgelaufene Geschäftsjahr innerhalb eines Monats nach ihrer Billigung durch die Gesellschafterversammlung von den Geschäftsführern an die Euratomkommission zu übermitteln, damit diese sie dem Ministerrat und dem Europäischen Parlament zuleitet. Nach dem gleichen Verfahren

sind spätestens einen Monat vor Beginn des Geschäftsjahres die Voranschläge für die Einnahmen und Ausgaben zu übermitteln.

- c) Für die Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen an Gesellschaften mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft oder an Personen, die nicht Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind, sowie für die Übernahme von Stammeinlagen bei der Erhöhung des Stammkapitals durch solche Gesellschaften oder Personen ist eine Genehmigung durch den Rat der Europäischen Gemeinschaften erforderlich.

Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unterliegt die Gesellschaft weiterhin der deutschen Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892.

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 4. Juni 1974

über die Gewährung von Vergünstigungen an das gemeinsame Unternehmen
Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH (HKG)

(74/296/Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 48 und 124,

nach Stellungnahme der Kommission,

nach Kenntnisnahme von dem Bericht der Kommission,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zweck der Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH (HKG), die durch Entscheidung des Rates vom 4. Juni 1974 für die Dauer von 25 Jahren als gemeinsames Unternehmen errichtet worden ist, ist es, in Uentrop (Landkreis Unna) in der Bundesrepublik Deutschland ein Kernkraftwerk mit einer elektrischen Leistung von 300 MW zu bauen, einzurichten und zu betreiben.

Zur Erfüllung dieses Zwecks hat die HKG die Gewährung bestimmter Vergünstigungen nach Anhang III des Vertrages beantragt.

Das Kernkraftwerk wird von einem Konsortium von Unternehmen der Gemeinschaft und unter Verwendung von Komponenten errichtet, die fast ausschließlich aus der Gemeinschaft stammen. Die Erstellung dieses Kraftwerks wird die Möglichkeit bieten, die technischen Verfahren der industriellen Elektrizitätserzeugung erheblich zu verbessern.

Durch die Gewährung von Vergünstigungen nach Anhang III des Vertrages an die HKG während der Bau- und Betriebszeit des Kernkraftwerks können die mit einem solchen Vorhaben verbundenen wirtschaftlichen Risiken durch Verringerung der finanziellen Lasten eingeschränkt werden.

Es erscheint angezeigt, die Vergünstigungen nur unter der Voraussetzung zu gewähren, daß die HKG die nicht patentfähigen Kenntnisse, die sie bei der Realisierung des Kernkraftwerks erlangt, der Gemeinschaft zur Verfügung stellt —

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten gewähren dem gemeinsamen Unternehmen Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH (HKG) zunächst bis zum Ablauf von drei Jahren nach endgültiger Übernahme des Kraftwerks durch das Unternehmen folgende Vergünstigungen nach Anhang III des Vertrages:

1. gemäß Punkt 3 dieses Anhangs Befreiung von der Kapitalverkehrsteuer (Gesellschaftsteuer) für die in die HKG eingebrachten Gesellschaftereinlagen (Stammeinlagen) bis zu einem Gesamtbeitrag von 50 Millionen DM;
2. gemäß Punkt 4 dieses Anhangs Befreiung von der Grunderwerbsteuer;
3. gemäß Punkt 5 dieses Anhangs Befreiung
 - von der Vermögensteuer,
 - von der Befristung für den Abzug des Verlustes gemäß § 10 d EStG,
 - von dem gemäß § 8 Ziffer 1 GewStG auf die Dauerschuldzinsen entfallenden Teil der Gewerbebeertragsteuer,
 - von der Befristung für den Abzug des Gewerbeverlustes gemäß § 10 a GewStG,
 - von dem gemäß § 12 Absatz 2 Ziffer 1 GewStG auf die Dauerschulden entfallenden Teil der Gewerkekapitalsteuer,
 - von dem Teil der Gewerkekapitalsteuer, der auf den durch staatliche Zuschüsse finanzierten anteiligen Wert des Kraftwerks entfällt,
 - von der Grundsteuer.

Artikel 2

Die der HKG auf Grund dieser Entscheidung gewährten Vergünstigungen erstrecken sich auf die Rechte und Pflichten der HKG, die zum Zeitpunkt ihrer Errichtung als gemeinsames Unternehmen bestehen.

Artikel 3

Die in Artikel 1 genannten Vergünstigungen werden der HKG unter der Bedingung erteilt, daß die Kommission zu allen bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb des Kernkraftwerks von der HKG gewonnenen Kenntnissen industrieller, technischer und wirtschaftlicher Art, einschließlich des sicherheitstechnischen Informationsguts, Zugang erhält. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf alle Informationen, die die HKG von ihrem Hauptlieferanten verlangen

kann und zu deren Weitergabe sie auf Grund der mit diesem geschlossenen Verträge berechtigt ist. Die Kommission bestimmt, welche Kenntnisse ihr mitzuteilen sind und auf welche Art und Weise die Mitteilungen zu erfolgen haben; sie sorgt für die Verbreitung dieser Kenntnisse.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten und an das gemeinsame Unternehmen HKG gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 4. Juni 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. D. GENSCHER

RICHTLINIE DES RATES

vom 4. Juni 1974

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Innenausstattung von Kraftfahrzeugen (Verhalten der Lenkanlage bei Unfallstößen)

(74/297/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die technischen Vorschriften, denen die Kraftfahrzeuge nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften genügen müssen, betreffen unter anderem auch das Verhalten der Lenkanlage bei Unfallstößen.

Diese Vorschriften sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, daß von allen Mitgliedstaaten — entweder zusätzlich oder an Stelle ihrer derzeitigen Regelung — gleiche Vorschriften erlassen werden, damit vor allem das EWG-Betriebserlaubnisverfahren gemäß der Richtlinie des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger ⁽³⁾ für jeden Fahrzeugtyp angewandt werden kann.

Die gemeinschaftlichen Vorschriften für die Innenspiegel sind in der Richtlinie des Rates vom 1. März 1971 ⁽⁴⁾ und die für die Teile im Insassenraum, die Anordnung der Betätigungseinrichtungen, das Dach, die Rückenlehne und den hinteren Teil der Sitze in der Richtlinie des Rates vom 17. Dezember 1973 ⁽⁵⁾ enthalten. Weitere die Innenausstattung betreffende Vorschriften über die Verankerungen der Sicherheitsgurte, die Verankerung der Sitze, die Kopfstützen und die Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen sollen später folgen.

Die harmonisierten Vorschriften sollen die Gefahr und die Schwere etwaiger Verletzungen des Kraftfahrzeugführers vermindern und dadurch die Verkehrssicherheit im gesamten Gebiet der Gemeinschaft erhöhen.

Es empfiehlt sich, im wesentlichen die technischen Vorschriften zu übernehmen, die die UN-Wirtschaftskommission für Europa in der Regelung Nr. 12 („Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich des Schutzes des Fahrzeugführers vor der Lenkanlage bei Unfallstößen“) ⁽⁶⁾ erlassen hat; diese Regelung ist dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung als Anhang beigefügt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Fahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie sind alle zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmten Kraftfahrzeuge der Klasse M₁ (die in der Richtlinie vom 6. Februar 1970 definiert ist) mit oder ohne Aufbau, mit mindestens 4 Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h, ausgenommen Fahrzeuge in Frontlenkerbauart nach Begriffsbestimmung 2.7 des Anhangs I.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten dürfen die EWG-Betriebserlaubnis oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für ein Fahrzeug nicht wegen des Verhaltens der Lenkanlage bei Unfallstößen verweigern, wenn dieses Verhalten den Vorschriften der Anhänge I, II und III entspricht.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten dürfen den Verkauf, die Zulassung, die Inbetriebnahme oder die Benutzung von

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 14 vom 27. 3. 1973, S. 18.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 60 vom 26. 7. 1973, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 68 vom 22. 3. 1971, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 38 vom 11. 2. 1974, S. 2.

⁽⁶⁾ ECE-Dokument aus Genf E/ECE/324/Add. 11.

Fahrzeugen nicht aus Gründen des Verhaltens der Lenkanlage bei Unfallstößen verweigern, wenn dieses Verhalten den Vorschriften der Anhänge I, II und III entspricht.

Artikel 4

Der Mitgliedstaat, der die Betriebserlaubnis erteilt hat, trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit er von jeder Änderung eines der in 2.2 des Anhangs I genannten Teile oder Merkmale unterrichtet wird. Die zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats befinden darüber, ob der geänderte Fahrzeugtyp erneut geprüft und darüber ein neuer Prüfbericht erstellt werden muß. Die Änderung wird nicht genehmigt, wenn die Prüfung ergibt, daß die Vorschriften dieser Richtlinie nicht eingehalten werden.

Artikel 5

Änderungen, die zur Anpassung der Vorschriften der Anhänge I, II, III und IV an den technischen Fortschritt notwendig sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Richtlinie des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften

der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger erlassen.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Vorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen 18 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften übermittelt wird, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 7

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 4. Juni 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. D. GENSCHER

ANHANG I (*)

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN, ANTRAG AUF ERTEILUNG DER
EWG-BETRIEBSERLAUBNIS, EWG-BETRIEBSERLAUBNIS, VORSCHRIFTEN,
PRÜFUNGEN UND ÜBEREINSTIMMUNG DER HERSTELLUNG

(1).

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet:

- 2.1. „Verhalten der Lenkanlage bei Unfallstößen“ das Verhalten dieser Anlage unter der Einwirkung zweier Arten von Kräften, und zwar
 - 2.1.1. der durch einen frontalen Zusammenstoß hervorgerufenen Kräfte, die eine Rückwärtsverschiebung der Lenkanlage bewirken können,
 - 2.1.2. der auf die Massenträgheit des Fahrzeugführers zurückzuführenden Kräfte beim Aufprall auf die Betätigungseinrichtung der Lenkanlage bei einem frontalen Zusammenstoß;
- 2.2. „Fahrzeugtyp“ Kraftfahrzeuge, die untereinander keine wesentlichen Unterschiede aufweisen; solche Unterschiede können insbesondere die folgenden sein:
 - 2.2.1. Bauart, Abmessungen, Form und Werkstoffe des vor der Betätigungseinrichtung der Lenkanlage gelegenen Teils des Fahrzeugs;
 - 2.2.2. zulässiges Gesamtgewicht des Fahrzeugs;
- 2.3. „Betätigungseinrichtung der Lenkanlage“ der vom Fahrzeugführer betätigte Teil der Lenkanlage, im allgemeinen das Lenkrad;
- 2.4. „Lenksäule“ das Gehäuse, das die Lenkwelle umgibt;
- 2.5. „Lenkwelle“ das Bauteil, das das Drehmoment von der Betätigungseinrichtung auf das Lenkgetriebe überträgt;
- 2.6. „Lenkanlage“ die gesamte Einrichtung, die die Lenksäule mit Zubehör, die Lenkwelle, das Lenkgetriebe sowie alle anderen Teile umfaßt, die dazu bestimmt sind, bei Stößen gegen das Lenkrad zur Energieaufnahme beizutragen;
- 2.7. „Frontlenkerbauart“ eine Fahrzeugkonstruktion, bei der mehr als die halbe Motorlänge hinter dem vordersten Punkt des unteren Randes der Windschutzscheibe und die Mitte der Betätigungseinrichtung der Lenkanlage im vorderen Viertel der Fahrzeuglänge liegt.

3. ANTRAG AUF ERTEILUNG DER EWG-BETRIEBSERLAUBNIS

- 3.1. Der Antrag auf Erteilung einer EWG-Betriebserlaubnis für einen Fahrzeugtyp ist vom Fahrzeughersteller oder seinem Beauftragten einzureichen.
- 3.2. Dem Antrag ist in dreifacher Ausfertigung folgendes beizufügen:
 - 3.2.1. eine genaue Beschreibung des Fahrzeugtyps hinsichtlich der Bauart, Abmessungen, Form und Werkstoffe des vor der Betätigungseinrichtung der Lenkanlage gelegenen Teils des Fahrzeugs;
 - 3.2.2. Zeichnungen — in einem geeigneten Maßstab und mit ausreichender Genauigkeit — der Lenkanlage und ihrer Befestigung am Fahrgestell und Aufbau des Fahrzeugs;

(*) Der Wortlaut der Anhänge entspricht im wesentlichen dem der Regelung Nr. 12 der UN-Wirtschaftskommission für Europa, mit Ausnahme von Punkt 2.1, insbesondere ist die Gliederung in Absätze die gleiche; entspricht einem Absatz der Regelung Nr. 12 kein solcher in der vorliegenden Richtlinie, so wird seine Zahl in Klammern zum Vermerk aufgeführt.

- 3.2.3. eine technische Beschreibung der Lenkanlage.
- 3.3. Dem technischen Dienst, der die Prüfungen für die Betriebserlaubnis durchführt, ist zur Verfügung zu stellen:
- 3.3.1. für die Prüfung gemäß 5.1 ein Fahrzeug, das dem zu prüfenden Typ entspricht,
- 3.3.2. nach Wahl des Herstellers, entweder ein zweites Fahrzeug oder jene Fahrzeugteile, die er für die in 5.2 genannte Prüfung für wesentlich erachtet.

4. EWG-BETRIEBSERLAUBNIS

- (4.1.)
- (4.2.)
- 4.3. Ein Formblatt entsprechend dem Muster des Anhangs IV ist dem EWG-Betriebserlaubnisbogen beizufügen.
- (4.4.)
- (4.5.)
- (4.6.)

5. VORSCHRIFTEN

- 5.1. Bei der Prüfung des unbeladenen Fahrzeugs ohne Meßspuppe darf sich bei frontalem Stoß gegen ein festes Hindernis mit einer Geschwindigkeit von 48,3 km/h das obere Ende der Lenksäule und der Lenkwelle — relativ zu einem durch den Stoß nicht beeinflussten Punkt des Fahrzeugs — horizontal und parallel zur Fahrzeuglängsachse um höchstens 12,7 cm nach hinten verschieben, wobei diese Verschiebung während der Bewegung zu messen ist.
- 5.2. Wird die Betätigungseinrichtung der Lenkanlage von einem gegen diese Einrichtung geschleuderten Prüfkörper mit einer relativen Geschwindigkeit von mindestens 24,1 km/h getroffen, so darf die auf die „Brust“ des Prüfkörpers von der Betätigungseinrichtung der Lenkanlage ausgeübte Kraft 1 111 daN nicht überschreiten.
- 5.2.1. Die Betätigungseinrichtung der Lenkanlage muß so beschaffen und eingebaut sein, daß sie weder gefährliche Unebenheiten noch scharfe Kanten aufweist, die die Verletzungsgefahr oder die Schwere der Verletzungen des Fahrzeugführers bei einem Zusammenstoß vergrößern könnten.
- 5.2.2. Die Betätigungseinrichtung der Lenkanlage muß so beschaffen und eingebaut sein, daß sie — einschließlich der Betätigungseinrichtung der akustischen Warnvorrichtung und der Zubehörteile — keine Bau- oder Zubehörteile aufweist, an denen Kleidungsstücke oder Schmucksachen des Fahrzeugführers bei normalen Lenkbewegungen hängen bleiben können.

6. PRÜFUNGEN

Die Prüfungen auf Einhaltung der Vorschriften nach 5 sind nach dem in den Anhängen II und III angegebenen Verfahren vorzunehmen.

7. ÜBEREINSTIMMUNG DER HERSTELLUNG

- (7.1.)
- 7.2. Zur Nachprüfung der Übereinstimmung ist eine für Stichprobenuntersuchungen ausreichende Zahl von Serienfahrzeugen zu prüfen.
- 7.3. Im allgemeinen sind diese Nachprüfungen auf die Abmessungen zu beschränken. Sofern es sich jedoch als notwendig erweist, können die Fahrzeuge den Prüfungen nach 5 unterworfen werden.

(8.)

(9.)

ANHANG II

PRÜFUNG BEI FRONTALEM STOß GEGEN EIN FESTES HINDERNIS

1. **ZWECK**

Diese Prüfung dient der Feststellung, ob das Fahrzeug den in 5.1 des Anhangs I genannten Vorschriften entspricht.
2. **PRÜFEINRICHTUNGEN, PRÜFVERFAHREN UND MESSGERÄTE**
 - 2.1. **Prüfgelände**

Das Prüfgelände muß groß genug sein, um der Anlaufstrecke, dem festen Hindernis und den Prüfeinrichtungen Raum zu bieten. Der letzte Teil dieser Strecke muß auf mindestens 5 m vor dem Hindernis horizontal, eben und befestigt sein.
 - 2.2. **Hindernis**

Das feste Hindernis muß aus einem Stahlbetonblock mit einer Mindestbreite von 3 m, einer Mindesthöhe von 1,5 m und einer Mindestdicke von 0,6 m bestehen. Die Aufprallwand muß senkrecht auf dem letzten Teil der Anlaufstrecke stehen und mit 2 cm dicken Sperrholzplatten bedeckt sein. Hinter dem Betonblock müssen mindestens 90 t Erde angeschüttet werden. Das Hindernis aus Beton und Erde kann durch andere Hindernisse ersetzt werden, die die gleiche vordere Oberfläche aufweisen und gleichwertige Ergebnisse liefern.
 - 2.3. **Antrieb des Fahrzeugs**

Im Augenblick des Aufpralls muß das Fahrzeug antriebslos rollen. Es muß das Hindernis auf einer Linie erreichen, die senkrecht zur Aufprallwand verläuft; zugelassen ist eine maximale seitliche Abweichung zwischen der senkrechten Mittellinie der Stirnseite des Fahrzeugs und der senkrechten Mittellinie der Aufprallwand von ± 30 cm.
 - 2.4. **Zustand des Fahrzeugs**

Während der Prüfung müssen in dem Fahrzeug alle üblichen Teile und Ausrüstungsgegenstände eingebaut sein. Außerdem dürfen Gegenstände (kipparer Fahrersitz, Polster der hinteren Sitze usw.) im Innenraum des Fahrzeugs nicht zufällig auf das Lenrad aufschlagen.
 - 2.5. **Geschwindigkeit**

Im Zeitpunkt des Aufpralls muß die Geschwindigkeit zwischen 48,3 km/h und 53,1 km/h liegen.
 - 2.6. **Meßgeräte**
 - 2.6.1. Die Geräte, die die in 3.1 genannten Meßwerte aufzeichnen, müssen folgende Anzeigegenauigkeit aufweisen:
 - 2.6.1.1. Geschwindigkeit des Fahrzeugs: innerhalb 1%,
 - 2.6.1.2. Zeitaufzeichnung: innerhalb 10^{-3} s.
 - 2.6.1.3. Der Beginn des Aufpralls (Punkt 0) im Augenblick der ersten Berührung des Fahrzeugs mit dem Hindernis ist auf den Schreibstreifen und Filmen für die Auswertung der Prüfung wiederzugeben.
 - 2.6.2. Die in 3.1 erwähnte Entfernung muß auf ± 5 mm genau gemessen werden.

3. ERGEBNISSE

- 3.1. Zur Bestimmung der Rückwärtsverschiebung der Betätigungseinrichtung der Lenkanlage ist während des Stoßvorgangs eine Aufzeichnung ⁽¹⁾ der Änderung der Entfernung — waagrecht und parallel zur Längsachse des Fahrzeugs gemessen — zwischen dem oberen Ende der Lenksäule (und -welle) und einem Punkt des Fahrzeugs, der von dem Aufprall nicht beeinflußt wird, zu machen. Wenn die gemessene Geschwindigkeit über der Nenngeschwindigkeit von 48,3 km/h liegt, ist die gemessene Verschiebung auf eine der Nenngeschwindigkeit entsprechende Verschiebung durch Multiplikation mit dem Quadrat des Verhältnisses von Nenngeschwindigkeit zu gemessener Geschwindigkeit umzurechnen.
- 3.2. Nach der Prüfung sind die Schäden am Fahrzeug in einem Prüfbericht zu beschreiben; von den folgenden Ansichten ist wenigstens je eine Fotografie zu machen:
- 3.2.1. Seitenansicht (links und rechts).
- 3.2.2. Vorderansicht,
- 3.2.3. Ansicht von unten,
- 3.2.4. betroffener Bereich im Insassenraum.

4. GLEICHWERTIGE PRÜFVERFAHREN

Gleichwertige, zerstörungsfreie Prüfverfahren sind zulässig, vorausgesetzt, daß die in 3 genannten Ergebnisse entweder vollständig durch die Ersatzprüfung oder durch Berechnung aus den Ergebnissen der Ersatzprüfung gewonnen werden können. Wenn ein anderes Verfahren als das in 2 und 3 beschriebene angewendet wird, muß dessen Gleichwertigkeit nachgewiesen werden.

⁽¹⁾ Diese Aufzeichnung kann durch eine Spitzenwertmessung ersetzt werden.

ANHANG III

PRÜFUNG DER ENERGIEAUFNAHME BEI STOß GEGEN DIE BETÄTIGUNGSEINRICHTUNG DER LENKANLAGE**1. ZWECK**

Diese Prüfung dient der Feststellung, ob das Fahrzeug den in 5.2 des Anhangs I genannten Vorschriften entspricht.

2. PRÜFEINRICHTUNGEN, PRÜFVERFAHREN UND MESSGERÄTE**2.1. Anordnung der Betätigungseinrichtung der Lenkanlage**

2.1.1. Die Betätigungseinrichtung der Lenkanlage ist in den vorderen Teil (Vorbau) des Fahrzeugs einzubauen, den man dadurch erhält, daß man den Aufbau auf der Höhe der Vordersitze quer durchschneidet, wobei Dach, Windschutzscheibe und Türen weggelassen werden können. Dieser Vorbau ist auf dem Prüfstand so zu befestigen, daß er sich unter der Stoßeinwirkung des Prüfkörpers nicht verschiebt.

2.1.2. Jedoch kann auf Antrag des Herstellers die Betätigungseinrichtung der Lenkanlage auf einer Vorrichtung aufgebaut werden, die die Befestigung der Lenkanlage nachahmt, und zwar unter der Voraussetzung, daß im Vergleich mit der tatsächlichen Baugruppe „Vorbau/Lenkanlage“ die Prüfgruppe „Vorrichtung/Lenkanlage“

2.1.2.1. die gleiche geometrische Anordnung aufweist,

2.1.2.2. eine größere Gestaltfestigkeit besitzt.

2.2. Für die erste Prüfung ist die Betätigungseinrichtung der Lenkanlage so zu drehen, daß ihre starrste Speiche vor dem Berührungspunkt mit dem Prüfkörper liegt; handelt es sich bei der Betätigungseinrichtung um ein Lenkrad, ist die Prüfung so zu wiederholen, daß der biegsamste Teil des Lenkradkranzes vor diesem Berührungspunkt liegt. Ist die Betätigungseinrichtung einstellbar, sind beide Prüfungen in der Mittelstellung auszuführen.

2.3. Prüfkörper

Der Prüfkörper muß in Form, Abmessungen, Gewicht und Merkmalen mit den Angaben der Anlage zu diesem Anhang übereinstimmen.

2.4. Messung der Kräfte

2.4.1. Es ist die größte Kraft zu messen, die waagrecht und parallel zur Fahrzeuglängsachse auf den Prüfkörper infolge des Stoßes gegen die Betätigungseinrichtung der Lenkanlage wirkt.

2.4.2. Diese Kraft kann direkt oder indirekt gemessen oder aus den während der Prüfung vorgenommenen Messungen errechnet werden.

2.5. Antrieb des Prüfkörpers

Es kann jede Antriebsart benutzt werden, sofern der Prüfkörper, wenn er auf die Betätigungseinrichtung der Lenkanlage trifft, von allen Verbindungen mit der Antriebsvorrichtung frei ist. Der Prüfkörper muß die Betätigungseinrichtung der Lenkanlage auf einer annähernd geraden Bahn parallel zur Längsachse des Vorbaus treffen. Die erste Berührung des Prüfkörpers mit der Betätigungseinrichtung der Lenkanlage muß an dem Punkt stattfinden, an dem die Berührung normalerweise eintritt, wenn ein Mann mit einem Gewicht von 75,3 kg und einer Größe von 1,73 m ⁽¹⁾, der den Fahrersitz (in der vordersten Stellung) des Fahrzeugs einnimmt, parallel zur Fahrzeuglängsachse nach vorn bewegt wird, bis er das Lenkrad berührt.

2.6. Geschwindigkeit

Der Prüfkörper muß mit einer Geschwindigkeit, die möglichst nahe bei mindestens 24,1 km/h liegt, auf die Betätigungseinrichtung der Lenkanlage aufprallen.

⁽¹⁾ Diese Abmessungen entsprechen dem „50th Percentile-Prüfkörper“ nach den Angaben des National Center for Health Statistics, Series 11, Nr. 8, United States of America Center for Health, Education and Welfare vom 12. Mai 1967.

2.7. Meßgeräte

- 2.7.1. Die Geräte, die die in 3.2 genannten Meßwerte aufzeichnen, müssen folgende Anzeigegenauigkeit aufweisen:
- 2.7.1.1. Geschwindigkeit des Prüfkörpers: innerhalb 2%,
 - 2.7.1.2. Zeitaufzeichnung: innerhalb 10^{-3} s.
 - 2.7.1.3. Der Beginn des Aufpralls (Punkt 0) im Augenblick der ersten Berührung des Prüfkörpers mit der Betätigungseinrichtung der Lenkanlage ist auf den Schreibstreifen und Filmen für die Auswertung der Prüfung wiederzugeben.
 - 2.7.1.4. Messung der Kraft: der Meßbereich muß 3920 daN betragen. Die Kraft muß ohne Verzerrung durch Störfrequenzen bis zu 1 000 Hertz bei einer Anzeigegenauigkeit von 2,5% des maximalen Meßbereichs oder $\pm 5\%$ des tatsächlichen Wertes aufgezeichnet werden.
 - 2.7.1.5. Querempfindlichkeit: unter 5% des Meßbereichs.

3 ERGEBNISSE

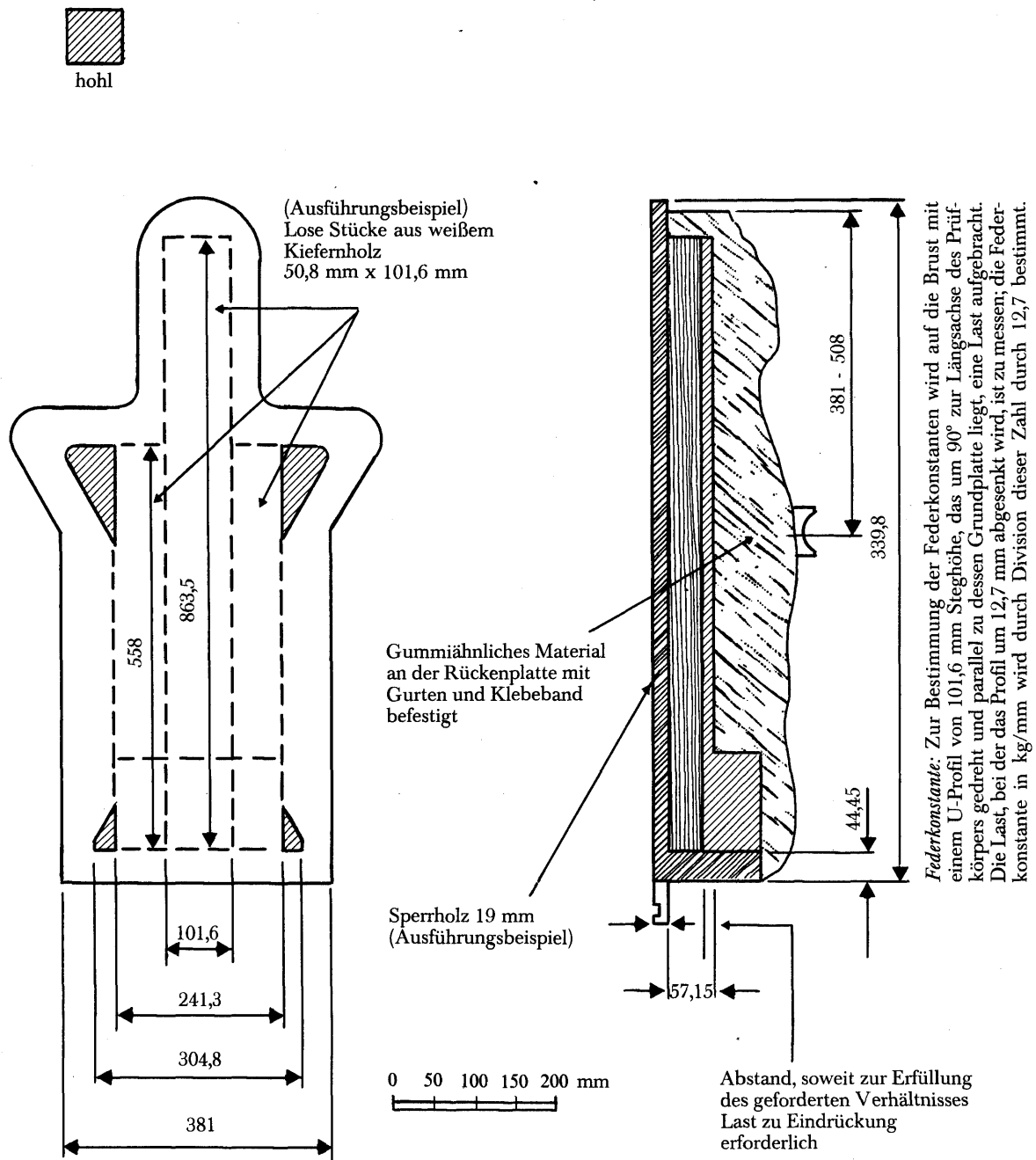
- 3.1. Nach der Prüfung ist der an der Lenkanlage entstandene Schaden festzustellen und in einem Prüfbericht zu beschreiben; der Bereich „Betätigungseinrichtung/Lenksäule/Instrumententafel“ ist mindestens von einer Seite und von vorn zu fotografieren.
- 3.2. Während des Stoßvorgangs ist ein Meßschrieb der auf die „Brust“ des Prüfkörpers insgesamt einwirkenden Kräfte aufzunehmen, die so zu messen sind, wie es in 2.7 beschrieben ist.

4. GLEICHWERTIGE PRÜFVERFAHREN

Gleichwertige, zerstörungsfreie Prüfverfahren sind zulässig, vorausgesetzt, daß die in 3 genannten Ergebnisse entweder vollständig durch die Ersatzprüfung oder durch Berechnung aus den Ergebnissen der Ersatzprüfung gewonnen werden können. Wenn ein anderes Verfahren als das in 2 und 3 beschriebene angewendet wird, muß dessen Gleichwertigkeit nachgewiesen werden.

Anhang III - Anlage

PRÜFKÖRPER



Prüfkörper: 34 kg bis 36,3 kg Gewicht. Form des 50th Percentile Prüfkörpers, Federkonstante: 107 kg/cm bis 142 kg/cm.

ANHANG IV

Bezeichnung
der Behörde

Benachrichtigung über die Betriebserlaubnis (oder die Versagung oder die Zurücknahme einer Betriebserlaubnis) für einen Fahrzeugtyp hinsichtlich des Verhaltens der Lenkanlage bei Unfallstößen

Nummer der Betriebserlaubnis:

1. Fabrik- oder Handelsmarke des Kraftfahrzeugs:

2. Typ des Fahrzeugs:

3. Name und Anschrift des Herstellers:

4. Gegebenenfalls Name und Anschrift des Beauftragten des Herstellers:
.....

5. Kurzgefaßte Beschreibung der Lenkanlage und der Bauteile des Fahrzeugs, die zum Verhalten der Lenkanlage bei Unfallstößen beitragen:

6. Fahrzeug zur Betriebserlaubnis vorgeführt am:

7. Prüfstelle:

8. Datum des Gutachtens der Prüfstelle:

9. Nummer des Gutachtens der Prüfstelle:

10. Die Betriebserlaubnis hinsichtlich des Verhaltens der Lenkanlage bei Unfallstößen wird erteilt / versagt / zurückgenommen ⁽¹⁾

11. Ort:

12. Datum:

13. Unterschrift:

14. Dieser Benachrichtigung sind folgende Unterlagen, die die vorgenannte Nummer der Betriebserlaubnis tragen, beigefügt:
..... Zeichnungen, Meßblätter und Pläne der Lenkanlage
..... Fotografien der Lenkanlage und anderer Bauteile des Fahrzeugs, die zum Verhalten der Lenkanlage bei Unfallstößen beitragen.

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.